

ANLAGE 1 ZUR SATZUNG
VOM 13.7.1970

STADT LAHR

BEBAUUNGSPLAN

OBERER HAGENDORN

MASSTAB 1:1000

REINES WOHNGEbiet

ALLGEMEINES WOHNGEbiet

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
DACHFORM	BAUWEISE

MAXIMALE ANZAHL DER WOHNUNGEN

GENEIGTES DACH
23° - 30°

II

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE

NUR
EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

g

GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAULINIE

BAUGRENZE

BLEIBENDER
BAUBESTAND

ÖFFENTLICHE
VERKEHRSFLÄCHE

GEPLANTE GEBÄUDE

GEPLANTE STÜTZMAUERN

VON DER BEBAUUNG FREI-
ZUHALTENDE SICHTFLÄCHE

GEPLANTE BÖSCHUNGEN

GRENZE DES
RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES

BLEIBENDE
AUFZUHEBENDE
GEPLANTE

} GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN

LEITUNGSRECHT (ENTWÄSSERUNG)
GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNGSZONEN

LAHR, DEN 13.7.1970

STADTPLANUNG

(STEUERER)
STADTOBERBAURAT

DER OBERBÜRGERMEISTER

(DR. BRÜCKER)

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341)
Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 6. April 1971



im Auftrag

Rauf



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM
22.4.1971 RECHTSVERBINDLICH.
LAHR, DEN 7.5.1971

(STEUERER)
STADTOBERBAURAT

